

Merkblatt

für pastorale Mitarbeiter/innen zur Arbeitsplatzregelung

1. Arbeitsplatzregelung (Dienstzimmer) gem. Nr. 9 der Anlage 20 KAVO "Sonderregelungen für Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst".

Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst erhalten in der festgelegten Einsatzgemeinde ein Dienstzimmer.

Dem/Der pastoralen Mitarbeiter/in soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Es befindet sich grundsätzlich nicht in der eigenen Wohnung der pastoralen Mitarbeiterin/des pastoralen Mitarbeiters.

2. Vor Beginn der Tätigkeit in der Einsatzgemeinde wird durch den Beauftragten des Bistums die Frage des Dienstzimmers und die Notwendigkeit der Einrichtung vor Ort verbindlich geklärt und möglichst rechtzeitig vor Dienstbeginn der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters geregelt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Pfarrgemeinden ein Dienstzimmer in kircheneigenen Gebäuden zur Verfügung stellen können und kein Raum angemietet oder ein besonderes Raumprogramm in der Gemeinde erstellt werden muss.

Die notwendigen Kosten für die Einrichtung (Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Bücher- und Aktenschrank, PC mit Standardausstattung und evtl. Drucker, Tisch und Stühle für Besprechungen) - Preisobergrenze 3.067,75 EUR - und die Unterhaltung des Dienstzimmers einschließlich eines separaten Fernsprechanchlusses trägt die Kirchengemeinde.

3. Die Anmietung eines Dienstzimmers durch die Pfarrgemeinde oder die Erstattung von Mietkosten für ein Dienstzimmer in einer privat angemieteten Wohnung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters ist nicht zulässig.

Die Erstattung von Mietkosten ist auch bei Wohnungen, die im Eigentum der Pfarrgemeinde stehen, unzulässig. Erhält ein Pastoralreferent/eine Pastoralreferentin in dieser Wohnung ein Dienstzimmer, ist dieses nicht integraler Bestandteil der Wohnung und wird von der Kirchengemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Kann ein Dienstzimmer unter Beachtung der Ziffern 1 bis 3 ausnahmsweise nicht zur Verfügung gestellt werden, wird der Beauftragte des Bistums (Einsatzleiter Gruppe 523) mit der Pfarrgemeinde eine einvernehmliche Lösung herbeiführen. Ist dies nicht möglich, trifft das Bischöfliche Generalvikariat die abschließende Entscheidung.